



Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg

📅 12.01.2024

FÖRDERPROGRAMM

Klimaschutz-Plus



© Ingo Bartussek/Fotolia.com

Aktuelles

Im Förderprogramm Klimaschutz-Plus wird die Förderung der „Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor“ fortgeführt. Die Änderung der Verwaltungsvorschrift ist erfolgt und am 1. November 2023 in Kraft getreten. Weitere Erläuterungen finden Sie auf dieser Seite unter „Neuerungen ab November 2023“.

Das Land Baden-Württemberg hat sich für die kommenden Jahre und Jahrzehnte ambitionierte Klimaschutzziele gesetzt. Wichtiger Partner sind dabei auch Kommunen, Unternehmen, Vereine, kirchliche Organisationen und kommunale Betriebe. Um diese zu unterstützen und damit die

Klimaschutzziele nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg zu erfüllen, hat das Umweltministerium das Förderprogramm „Klimaschutz-Plus“ aufgelegt.

Das Programm wurde verlängert und mit Änderungen fortgeschrieben. Die [Verwaltungsvorschrift \[PDF; 12/20; 1 MB\]](#) ist seit dem 21. Dezember 2020 in Kraft. Mit einer [Änderungs-Verwaltungsvorschrift \[PDF; veröffentlicht am 12.05.2021; 122 KB\]](#) wurde für das Förderprogramm ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ermöglicht. Mit einer zweiten [Änderungs-Verwaltungsvorschrift \[PDF; veröffentlicht am 29.11.2022; 80 KB\]](#) wurde der Antragszeitraum vom 01.12.2022 bis 30.06.2023 verlängert. Mit einer weiteren [Änderungs-Verwaltungsvorschrift \[PDF; veröffentlicht am 07.07.2023; 157 KB\]](#) wurde nun der Antragszeitraum vom 8. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 verlängert. Verschiedene Neuerungen sind erfolgt, ebenso wie mit der [Änderungs-Verwaltungsvorschrift \[PDF; veröffentlicht am 31.10.2023; 98 KB\]](#) vom 23.10.2023.

Nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz sollen inzwischen die im Land verursachten Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Gesamtemissionen 1990 bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent reduziert und zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn Energie effizienter eingesetzt und bei Strom und Wärme Energie eingespart wird – insbesondere im Gebäudebestand.

Die Wärmeversorgung soll bis 2040 klimaneutral sein. Deshalb muss der heutige Wärmebedarf – insbesondere im Gebäudesektor – konsequent reduziert werden. Den verbleibenden Bedarf sollen künftig erneuerbare Energien decken. Um diese im Land konsequenter zu nutzen, müssen die Infrastrukturen darauf ausgerichtet und optimiert werden.

Die Rolle der Städte und Gemeinden ist besonders wichtig. Denn sie haben gegenüber ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine Vorbildfunktion zu erfüllen und sie gestalten innerhalb ihrer Gemarkung die Rahmenbedingungen zur CO₂-Reduzierung ganz wesentlich mit.

Die Säulen des Programms



- **CO₂-Minderungsprogramm**
Ziel der Förderung ist es, CO₂-Emissionen, die aus dem Energieverbrauch resultieren, durch Maßnahmen nachhaltig zu mindern.
 - **Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm**
Ziel der Förderung ist es, weitere Klimaschutzaktivitäten anzureizen. Zum Beispiel Strukturen optimieren, Qualifizierungsmaßnahmen sowie durch Bildung und Information. Dies soll etwa durch die Bilanzierung von CO₂-Emissionen, Vernetzung und Beratung sowie Projekte an Schulen geschehen.
 - **Nachhaltige, energieeffiziente Sanierung**
In den nächsten Jahren werden viele Gebäude mit Förderung des Landes saniert. Um energieeffiziente Sanierungen anzureizen und den Klimaschutzpfad zu unterstützen, werden Vorhaben ergänzend gefördert, die besondere Effizienzstandards erreichen.
-

Die Neuerungen ab November 2023

Der **Fördertatbestand „Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor“**: Informationsvermittlung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen und Kommunen (Städte, Gemeinden, Stadt- und Landkreise) wurde im Dezember 2020 neu aufgenommen (Ziffer 2.2.2.12). Er wird nun aktualisiert und fortgeschrieben. Mit Projekten zur Informationsvermittlung erfolgt ein Beitrag zur Wärmewende im Gebäudesektor. Schwerpunktthemen sind der Einsatz erneuerbarer Energien im Bestand, Effizienzmaßnahmen im Bestand sowie neue gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen. Die Projektförderung ist künftig mit bis zu 75.000 Euro pro Jahr je Stadt- und Landkreis möglich und kann für eine Dauer von bis zu vier Jahren oder zweimal zwei Jahren beantragt werden.

Die Neuerungen ab Juli 2023

Im Rahmen der Fortschreibung hat das Umweltministerium wichtige Fördertatbestände überarbeitet. Zu den Änderungen gehören unter anderem:

Förderung der klimaneutralen Kommunalverwaltung (Ziffer 2.2.2.13) ▼

Mit der Fortschreibung des Förderprogramms können Kommunen wieder Anträge zur Förderung der klimaneutralen Kommunalverwaltung stellen. Der vorläufige Antragsstopp vom Februar 2022 wird aufgehoben. Die Förderung von Personalausgaben für zusätzlich eingestelltes Fachpersonal erfolgt bei über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von bis zu einer Vollzeitstelle. Die bisherige Förderung von zwei Vollzeitstellen bei großen Kommunen entfällt. Die Förderung kann für drei Jahre erfolgen. Eine Verlängerungsoption ist nicht mehr vorgesehen.

Klimaschutz- und Energieeffizienznetzwerke (Ziffer 2.2.2.5) ▼

Die Förderung der bisherigen überbetrieblichen Energieeffizienznetzwerke wird neu aufgesetzt und attraktiver gestaltet. Die Fördersumme wird auf maximal 10.000 Euro erhöht. Gefördert wird die Teilnahme an einem Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk (EEKN), welches bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke des Bundes (IEEKN) registriert werden muss.

Zudem werden mit der Fortführung des Programms die Fördervoraussetzungen angepasst (Ziffer 3.4 bis 3.6): Fördervoraussetzung für Kommunen ist es, dem zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden geschlossenen Klimaschutzpakt mittels einer unterstützenden Erklärung beizutreten mit dem Ziel, bis spätestens 2040 eine klimaneutrale Kommunalverwaltung zu erreichen.

Weitere Fördervoraussetzung für Gemeinden und Gemeindeverbände ist die Erfassung des Energieverbrauches gemäß Paragraf 18 [Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg](#). Die Energieverbräuche sollen vollständig und lückenlos vorliegen – mindestens ab dem Jahr 2022.

Neuerungen im Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 ▼

Das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 enthält die nachfolgenden Neuerungen. Der Klammerzusatz weist jeweils die Fundstelle in der Verwaltungsvorschrift aus.

- Förderung der Nutzung von Abwärme auch aus Kläranlagen (Ziffer 2.1.2.1.1 und 2.1.2.2.5)
- weiterer Bonus im CO₂-Minderungsprogramm bei Umsetzung der besten Variante nach den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens (Ziffer 2.1.4.6)
- Erhöhung der Förderquote im Struktur-, Qualifizierungs- und Informationsprogramm (Ziffer 2.2.2)
- Erhöhung der Fördermittel für Projekte an Schulen und Kindergärten um 25 Prozent auf 1,76 Millionen Euro und Förderung von Webinaren (Ziffer 2.2.2.10.3)
- Unterstützung von Anbahnung und Umsetzung großer Projekte zu Nutzung von Abwärme (Ziffer 2.2.2.11)
- Wärmewendeprojekte im Gebäudesektor: Informationsvermittlung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, Landkreise, Kommunen und Stadtkreise (Ziffer 2.2.2.12)
- klimaneutrale Kommunalverwaltung (Ziffer 2.2.2.13)
- Entwicklung von Contractingprojekten für energieeffiziente Gebäude, Quartiere, Anlagen zur Nahwärmeversorgung und die energetische Sanierung von Straßenbeleuchtung (Ziffer 2.2.2.14)
- regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung (Ziffer 2.2.2.15) (Bitte beachten Sie: Die in der VwV Klimaschutz-Plus vom 21. Dezember 2020 genannte Frist (28. Februar 2021) zur Antragsstellung für diesen Förderbaustein wird aufgehoben. Auf die neue Antragsfrist am Beginn der Seite wird hingewiesen.)
- Coaching zur Qualitätssicherung beim Energiemanagement (Ziffer 2.2.2.16)
- bei Einhaltung besonderer Effizienzstandards: ergänzende Förderung der Sanierung von Schulgebäuden (Ziffer 2.3)

Die Sanierung von Beleuchtungsanlagen wird nicht mehr gefördert.

Unabhängig von den einzelnen Fördertatbeständen sind bei den Zuwendungsempfängern nunmehr gemeinnützige Stiftungen den gemeinnützigen Vereinen gleichgestellt.

Antragsstellung, Antragsfristen und Antragsformulare

Anträge können vom 8. Juli 2023 bis 30. Juni 2024 gestellt werden. Der Eingangsstempel bei der L-Bank ist maßgeblich. Sind die Mittel früher ausgeschöpft, gibt das Umweltministerium dies bekannt. Beim Fördertatbestand klimaneutrale Kommunalverwaltung gab es in der letzten Förderrunde eine

hohe Nachfrage.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Abwicklung der damit verbundenen Hilfen konnten Anträge erst seit 15. Mai 2021 bei der L-Bank eingereicht werden. Durch eine Änderung des Förderprogramms wurde es möglich, eine Fördermaßnahme auch schon vor dem Zugang des Bewilligungsbescheids zu beginnen. Es ist weiterhin möglich, eine Maßnahme vorzeitig zu beginnen, dies erfolgt jedoch auf eigenes Risiko und ohne Rechtsanspruch auf eine Förderung.

[Weitere Hinweise zur Antragsstellung](#)

[Antragsformulare](#)

Zum Herunterladen

Verwaltungsvorschrift [PDF; 12/20; 1 MB]

Änderungs-Verwaltungsvorschrift [PDF; veröffentlicht am 31.10.2023; in Kraft ab 01.11.2023; 98 KB]

Änderungs-Verwaltungsvorschrift [PDF; veröffentlicht am 07.07.2023; in Kraft ab 08.07.2023; 157 KB]

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 vom 27. November 2022 [PDF; veröffentlicht am 29.11.2022; 80 KB]

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über das Förderprogramm Klimaschutz-Plus 2021 vom 10. Mai 2021 [PDF; veröffentlicht am 12.05.2021; 122 KB]

Synopse – Gegenüberstellung bisherige Regelungen und Änderungen [PDF; 05/21; 126 KB]

Erläuterungshinweise [PDF; 05/21; 115 KB]

Zum Herunterladen: Informationsblätter und Handreichungen

Klimaschutz-Plus: BHKW-Begleit-Beratung [PDF; 02/21; 112 KB]

Klimaschutz-Plus: Erstberatung und Projektanbahnung bei Abwärmenutzung [PDF; 02/21; 111 KB]

Klimaschutz-Plus: Einführung Energiemanagement [PDF; 02/21; 114 KB]

Klimaschutz-Plus: Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung bei kommunalem Energiemanagement [PDF; 02/21; 100 KB]

Handreichung zum Antragsverfahren für die Förderung einer regionalen Beratungsstelle „Kommunale Wärmeplanung“ [PDF; 3/23; 172 KB]

Weitere Informationen

Kommunales Energiemanagement: Fördermöglichkeiten in Klimaschutz-Plus

Link dieser Seite:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/informieren-beraten-foerdern/klimaschutz-plus>